

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

Departement für Bau und Umwelt
des Kantons Thurgau

058 345 62 39, clara.andres@tg.ch
PG Nr. 2021.12-018
8510 Frauenfeld, 27. Mai 2022

Beurteilung eines Umweltverträglichkeitsberichtes 1. Stufe inkl. Pflichtenheft für die 2. Stufe

Projekt:	Überarbeitung Kantonale Nutzungszone Mülifang
Gesuchsteller:	Verband KVA Thurgau, Rüteliholzstrasse 5, 8570 Weinfeldern
UVP-Pflicht gemäss:	Art. 10a USG in Verbindung mit Art. 1 und Anhang Ziff. 40.7c UVPV; SR 814.011
Massgebliches Verfahren:	Kantonale Nutzungszone (Vorprüfung) gemäss § 2 Abs. 2 und 3 UVPV; RB 814.011
Zuständige Behörde:	Departement für Bau und Umwelt
PG-Nr.:	2021.12-018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Jahr 1996 in Betrieb genommene Kehrrechtverwertungsanlage in Weinfeldern muss in den nächsten 15 Jahren erneuert werden. Die bestehende KVA soll durch einen Ersatzbau mit einer Kapazität von 224'000 t Abfall pro Jahr ersetzt werden. Der Bau erfolgt auf der gleichen Parzelle südlich der heutigen Anlage.

Abfallanlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr unterliegen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht.

2/23

Das Generalsekretariat des Departements für Bau und Umwelt ist im UVP-Verfahren die federführende Umweltschutzfachstelle des Kantons und zuständig für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuhanden der zuständigen Behörde.

Mit Schreiben vom 16. März 2022 hat sich die Stadt Weinfelden zum Umweltverträglichkeitsbericht geäußert. Die SBB hat sich am 26. Januar 2022 und die Politische Gemeinde Bürglen am 15. Februar 2022 vernehmen lassen. Anträge zum Umweltverträglichkeitsbericht wurden keine gestellt.

Hiermit legen wir dem Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau im Rahmen des oben genannten Verfahrens die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts zur geplanten Anlage vor.

1 Massgebliches Verfahren

Massgebliches Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Abfallanlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr (Anlagentyp 40.7c gemäss Anhang UVPV; RB 814.011) ist die Errichtungsbewilligung gemäss § 8 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04).

Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Gestaltungsplan oder eine kantonale Nutzungszone nach PBG erstellt, und ist bei der Planfestsetzung eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich, erfolgt die Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; RB 814.011) in diesem Verfahren.

Ist eine umfassende Prüfung bei der Festsetzung des Gestaltungsplanes oder der kantonalen Nutzungszone noch nicht möglich, wird jedoch die UVP-pflichtige Anlage durch den Plan derart vorbestimmt, dass das Projekt in dem gemäss Anhang massgeblichen Verfahren nicht mehr umfassend geprüft werden kann, findet gemäss § 2 Abs. 3 UVPV eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ersatzbau KVA Thurgau unterliegt somit einer zweistufigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP 1. Stufe findet im Rahmen des Erlasses der Kantonalen Nutzungszone statt. Zuständige Behörde ist das Departement für Bau und Umwelt des Kantons.

Die UVP 2. Stufe erfolgt nachgelagert im Rahmen der Errichtungsbewilligung. Zuständige Behörde für die zweite Stufe ist das Amt für Umwelt.

2 Beurteilungsgrundlagen

Unsere Beurteilung stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Antrag zur Überarbeitung der KNZ Mülifang vom 17. Dezember 2021
- Umweltverträglichkeitsbericht von tbpartner vom 17. Dezember 2021
- Erläuterungsbericht KNZ Mülifang vom 17. Dezember 2021
- Überarbeitung Nutzungsvorschrift KNZ Mülifang vom 17. Dezember 2021
- Zonierung, Plan Nr. I, 1:2'000 vom 10. Dezember 2021
- Erschliessung Bestand, Plan Nr. II, 1:2'000 vom 10. Dezember 2021
- Baubereiche, Plan Nr. III, 1:2'000 vom 10. Dezember 2021

Am 9. Dezember 2021 fand eine UVB-Koordinationssitzung zur Besprechung eines ersten Entwurfs vom 28. Juli 2021 statt, an der diverse Fachstellen teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Koordinationssitzung sind im Protokoll vom 14. Januar 2022 zusammengefasst.

3 Zusammenfassung

3.1 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

Für den Erlass der kantonalen Nutzungszone Mülifang hat die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe (inkl. Pflichtenheft für die 2. Stufe) vom 17. Dezember 2021 ergeben, dass der geplante KVA-Ersatzbau, unter Berücksichtigung der Anträge unter Punkt 3.2, umweltverträglich realisiert werden kann. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts stellt die Grundlage für den Entscheid über das Vorhaben der zuständigen Behörde dar.

3.2 Anträge

Die Anträge dienen dazu, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zusätzlich zu den Beschreibungen und Massnahmen gemäss UVB sicherzustellen. Die Massnahmen aus dem UVB werden mit der Genehmigung des Planungsverfahrens für die kantonale Nutzungszone verbindlich. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung 2. Stufe im Rahmen der Errichtungsbewilligung sind nachfolgende Anträge zu übernehmen.

Im Bereich Erschütterungen:

- 1) Gemäss UVB wird der Betrieb der neuen Anlage keine Erschütterungen verursachen. In der 2. Stufe UVP sind die dafür notwendigen Nachweise für den Rückbau der bestehenden KVA, für den Bau der neuen KVA sowie insbesondere für den Be-

4/23

trieb der neuen KVA gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien zu erbringen.

Im Bereich Altlasten:

- 2) Es ist von einer Fachperson für Altlasten nachzuweisen, ob und ggf. mit welchen Massnahmen mit dem geplanten Vorhaben Art 3 AltIV und § 16 AbfallG eingehalten werden.
- 3) Der UVB Stufe 2 hat ein generelles Entsorgungskonzept zu enthalten, in welchem die Art, Qualität, Mengen und die vorgesehenen Entsorgungswege des zu erwartenden Aushubmaterials enthalten ist. Die Mengen und die zu erwartenden Abfallkategorien sind aufgrund vorgängig durchzuführenden Untersuchungen zu ermitteln.

Im Bereich Abfälle, umweltgefährdende Stoffe:

- 4) Regionaler Bedarf für eine grössere Kehrichtverbrennungsanlage in der Ostschweiz darlegen.
- 5) Die Relevanzmatrix ist um das Teilprojekt "Rückbau" ergänzen.
- 6) Die Untersuchungszeiträume (Kapitel 1.5 UVB) sind um den Untersuchungszeitraum 2050 zu ergänzen.
- 7) Charakterisierung der thermisch zu behandelnden Abfälle wie z.B. Kehricht, brennbare Bauabfälle, Sonderabfälle (Art, Menge, Herkunft) und Beschreibung der thermischen Behandlung (z.B. Ofen-Direktbeschickung für Sonderabfälle).
- 8) Erstellung eines Lagerkonzeptes (Bunker, saisonale Zwischenlager, etc.).
- 9) Im Entsorgungskonzept für die Betriebsphase ist die langfristige Entsorgungssicherheit aufzuzeigen. Die Rückstandsmengen (inkl. Schlacke) sind in Abhängigkeit der behandelten Abfallmenge darzustellen, ausgehend von der Betriebsaufnahme 2030 mit ca. 150'000 t bis zur maximalen Menge von 224'000 t im Jahr 2050.
- 10) Erstellung eines Monitoring-Konzeptes (Schlacken- und Rückstandsqualitäten, Stoffbilanz).
- 11) Erstellung eines Abfalllogistikkonzeptes zur Sicherstellung eines umweltfreundlichen Transports.
- 12) Nachweis, dass die geplante Anlage dem Stand der Technik entspricht und die Anforderungen nach Art. 32 VVEA erfüllt werden.
- 13) Entsorgungskonzept für den Rückbau.
- 14) Massnahmen zur Ressourcenschonung beim Ersatzbau aufzeigen (z.B. Einsatz RC-Beton.)

5/23

3.1 Empfehlung der Umweltschutzfachstelle

Angesichts der Komplexität des Vorhabens empfiehlt die Umweltschutzfachstelle dem Gesuchsteller für die zweite Stufe (Errichtungsbewilligung) rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Fachstellen eine Voruntersuchung samt Pflichtengeheft einzureichen.

4 Detaillierte Beurteilung der Fachstellen

4.1 Fachbereich Verkehrsgrundlagen (Abteilung Planung und Verkehr, Tiefbauamt)

4.1.1 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Themenbereich Verkehrsgrundlagen wurde im UVB für den Strassenverkehr unter Kapitel 4.4 behandelt.

Aufgrund des geplanten zweistufigen Verfahrens werden die Aspekte der Verkehrsgrundlagen und die Beurteilung des Verkehrslärms nach Anhang 6 der LSV erst in der 2. Stufe im Rahmen der Errichtungsbewilligung erfolgen.

Richtigkeit

Die gemachten Annahmen sind nachvollziehbar.

4.1.2 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aufgrund der prognostizierten Fahrten sind keine wahrnehmbaren Veränderungen auf den bestehenden ortsfesten Anlagen (Strassen) zu erwarten.

4.2 Fachbereich Strassenverkehrslärm (Abteilung Planung und Verkehr, Tiefbauamt)

4.2.1 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Themenbereich Strassenverkehrslärm wurde unter Kapitel 5.2 behandelt.

6/23

Aufgrund des geplanten zweistufigen Verfahrens werden die Aspekte der Verkehrsgrundlagen und die Beurteilung des Verkehrslärms nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung LSV erst in der 2. Stufe im Rahmen der Errichtungsbewilligung erfolgen.

Richtigkeit

Die gemachten Annahmen sind nachvollziehbar.

4.2.2 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Im Bereich der neuen ortsfesten Anlage (Strasse) sind gemäss Art. 7 LSV die Planungswerte (PW) einzuhalten. Weiter sind aufgrund der prognostizierten Fahrten voraussichtlich keine wahrnehmbaren Veränderungen, respektive Grenzwertüberschreitungen (IGW), auf den bestehenden ortsfesten Anlagen (Strassen) zu erwarten.

Die Kriterien der Lärmschutz-Verordnung LSV Kapitel 3 (Neue und geänderte ortsfeste Anlagen) können durch das vorliegende Bauprojekt voraussichtlich eingehalten werden. Somit könnte das Projekt im Bereich des Strassenverkehrslärms als umweltverträglich bezeichnet werden, sofern die ausführlichen Nachweise in Form eines Lärmgutachtens in der 2. Stufe UVP erbracht werden.

4.3 Fachbereich Industrie- und Gewerbelärm (Arbeitsinspektorat, Amt für Wirtschaft und Arbeit)

4.3.1 Ausgangslage

Am 9. Dezember 2021 fand eine Koordinationssitzung statt, welche mit Protokoll vom 14. Januar 2022 abgeschlossen wurde. Aufgrund des geplanten zweistufigen Verfahrens werden die Aspekte des Industrie- und Gewerbelärms nach Anhang 6 der LSV erst in der 2. Stufe im Rahmen der Errichtungsbewilligung relevant.

4.3.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die gemachten Annahmen sind realistisch und nachvollziehbar.

Richtigkeit

Aus Sicht des Fachbereichs ist die Relevanzmatrix vollständig und korrekt.

7/23

4.3.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht des Fachbereichs Industrie- und Gewerbelärm und gestützt auf Anhang 6 LSV kann die Anlage nach den Beschreibungen "6.2 Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP" / "Lärm" resp. nach deren Umsetzungen/Realisation umweltverträglich betrieben werden. Allenfalls notwendige Auflagen und Massnahmen würden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erlassen.

4.4 Fachbereich Luft (inkl. Lichtimmissionen) sowie Klima (Abteilung Luftreinhaltung, Amt für Umwelt)

4.4.1 Ausgangslage

Die KVA Thurgau wurde 1996 in Betrieb genommen. Die Anlage verfügt aktuell über zwei identische Verbrennungslinien. Die Abfallprognose bis ins Jahr 2050 deutet darauf hin, dass die Abfallmengen aus der Schweiz steigen werden. Diese liegen über dem Betriebsbereich der heutigen Anlage, bedingt durch Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum. In den nächsten 15 Jahren muss die Anlage ersetzt werden. Die neue Anlage soll dem neusten Stand der Technik entsprechen und neben Umwelt- auch Klimaaspekte berücksichtigen.

NET (negative Emissionstechnologien z.B. CO₂-capturing) werden in einem separaten Projekt betrachtet. Im vorliegenden Projekt sind solche jedoch bereits angedacht und entsprechend in die Planung einbezogen.

4.4.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, vollständig.

Richtigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, korrekt.

4.4.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Das vorliegende Projekt kann aus Sicht der Luftreinhaltung als umweltverträglich beurteilt werden. Dem Pflichtenheft der 2. Stufe kann zugestimmt werden, zumal die weiterführenden Projekte zur Einhaltung der Klimaziele separiert behandelt werden.

8/23

4.4.4 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Die Berücksichtigung der NET ist nicht nur begrüssenswert, sondern hinsichtlich der nationalen und kantonalen Klimaziele zwingend notwendig. Bei der Erarbeitung und Auswahl dieser NET sind die kantonalen Ämter miteinzubeziehen.

Gemäss neuem Bericht der WHO steht fest, dass hinsichtlich Luftschadstoffen auch weit unterhalb der geltenden Grenzwerte gesundheitliche Folgen für Mensch, Tier und Natur abzuleiten sind. Es ist anzunehmen, dass künftig die Grenzwerte entsprechend angepasst werden, um dem Prinzip des vorsorglichen Schutzes gerecht zu werden.

Angesichts der vorliegenden Messungen und der geplanten Reinigungsanlagen ist davon auszugehen, dass auch gesenkte Grenzwerte gut eingehalten werden können. Allfällige Verschärfungen müssen jedoch jederzeit berücksichtigt werden.

4.5 Fachbereich Erschütterungen / abgestrahlter Körperschall (Abteilung Wasserbau und Hydrometrie, Amt für Umwelt)

4.5.1 Ausgangslage

Der Betrieb der bestehenden KVA verursacht gemäss UVB keine relevanten Erschütterungen. Aufgrund der noch ausstehenden Untersuchungen kann zum heutigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage zu allfälligen Massnahmen bei Bau und Betrieb der neuen KVA getroffen werden.

4.5.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, vollständig.

Richtigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, korrekt.

4.5.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Im Fachbereich Erschütterungen kann erst aufgrund des Berichts der 2. Stufe abschliessend beurteilt werden, ob die geplante Anlage in Bezug auf Erschütterungen den Vorschriften und Normen entspricht.

9/23

4.5.4 Anträge

Im Bereich Erschütterungen sind für das Pflichtenheft der 2. Stufe UVB folgende Unterlagen vorzulegen, damit die Umweltverträglichkeit der Anlage geprüft werden kann:

- 1) Gemäss UVB wird der Betrieb der neuen Anlage keine Erschütterungen verursachen. In der 2. Stufe UVP sind die dafür notwendigen Nachweise für Rückbau der bestehenden KVA, für den Bau der neuen KVA sowie insbesondere für den Betrieb der neuen KVA gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien zu erbringen.

4.6 Fachbereich Nichtionisierende Strahlung (Abteilung Luftreinhaltung, Amt für Umwelt)

4.6.1 Ausgangslage

In der bestehenden Anlage befinden sich Transformatoren und Schaltanlagen. Die Grenzwerte gemäss NISV werden eingehalten. Auch die Räume der zukünftigen Anlage mit Transformatoren und Schaltanlagen sollen die Grenzwerte nach NISV einhalten.

4.6.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, vollständig.

Richtigkeit

Der vorliegende Bericht ist, soweit beurteilbar, korrekt.

4.6.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Das vorliegende Projekt kann aus Sicht des Fachbereichs und gestützt auf die Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) als umweltverträglich beurteilt werden.

4.7 Fachbereich Grundwasser (Abteilung Gewässerqualität und -nutzung, Amt für Umwelt)

4.7.1 Ausgangslage

Am jetzigen Standort der KVA Thurgau soll eine neue Anlage errichtet werden. Diese kommt im Gewässerschutzbereich Au und im Grundwassergebiet zu liegen. Die Unter-

10/23

geschosse können teilweise im Grundwasser zu liegen kommen. Im vorliegenden UVB ist ein Pflichtenheft für die 2. Stufe enthalten.

4.7.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Dem Planungsstand entsprechend, ist der UVB vollständig.

Richtigkeit

Die gemachten Aussagen sind, soweit überprüfbar, korrekt und das Pflichtenheft für die zweite Stufe erscheint sinnvoll.

4.7.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Das Vorhaben ist aus Sicht des Fachbereiches Grundwasser umweltverträglich.

4.8 Fachbereich Oberflächengewässer und Gewässerbiologie (Abteilung Gewässerqualität und -nutzung, Amt für Umwelt)

4.8.1 Ausgangslage

Mit dem Projektvorhaben wird die bestehende KVA durch einen Ersatzbau mit grösserer Kapazität ersetzt. Der Bau erfolgt auf der gleichen Parzelle südlich der heutigen Anlage. Die beiden Gewässer (Gewässer Nr. s27) auf dem Areal der KVA müssen für den Ersatzneubau weichen. Hierfür sind aber neue Teiche als Ersatzlebensräume eingerichtet.

4.8.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Dem Planungsstand entsprechend, ist der UVB vollständig.

Richtigkeit

Der UVB ist im Bereich Oberflächengewässer und Gewässerbiologie richtig; das Pflichtenheft für die zweite Stufe für diesen Bereich und für den Bereich Entwässerung erscheint sinnvoll.

11/23

4.8.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht der Fachbereiche Oberflächengewässer und Gewässerbiologie ist das Bauvorhaben aufgrund der getroffenen Massnahmen als umweltverträglich einzustufen. Im Bereich Entwässerung kann erst aufgrund des Berichts der 2. Stufe abschliessend beurteilt werden, ob kein Risiko für die Oberflächengewässer existiert.

4.8.4 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Die Einleitstellen in der Thur werden weiterhin überwacht.
Die ergänzenden Gewässer für die zwei Tümpel sind schon gestaltet.

4.9 Fachbereich Oberflächengewässer und Naturgefahren (Abteilung Hydro-metrie und Wasserbau, Amt für Umwelt)

4.9.1 Ausgangslage

Die Kehrrechtverwertungsanlage in Weinfeld (KVA Thurgau) wurde im Jahr 1996 in Betrieb genommen. Die Anlage muss in den nächsten 15 Jahren erneuert werden. Abfallprognosen für die Schweiz aber auch für das grenznahe Ausland deuten darauf hin, dass die Abfallmengen steigen werden. Mit dem Projektvorhaben wird die bestehende KVA durch einen Ersatzbau mit grösserer Kapazität ersetzt. Der Bau erfolgt auf der gleichen Parzelle südlich der heutigen Anlage.

Im Projektperimeter befinden sich zwei stehende Gewässer (im kantonalen Gewässerkataster als ein Gewässer geführt, Gewässer Nr. s27), welche für den Ersatzbau zugeführt und aus dem Gewässerkataster entlassen werden müssen.

Gemäss der Gefahrenkarte des Kantons Thurgau für die Thur befindet sich der westliche Teil des Areal in einem Gebiet mit Restgefährdung durch Hochwasser der Thur.

4.9.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Aus Sicht der Fachbereiche Oberflächengewässer und Naturgefahren sind die Themenbereiche Oberflächengewässer und Naturgefahren vollständig behandelt.

Richtigkeit

Die Fachbereiche Oberflächengewässer und Naturgefahren und das daraus abgeleitete Pflichtenheft für die 2. Stufe UVP sind, soweit überprüfbar, korrekt.

12/23

4.9.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht der Fachbereiche Oberflächengewässer und Naturgefahren ist das Bauvorhaben aufgrund der getroffenen Massnahmen als umweltverträglich einzustufen.

4.9.4 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Die beiden Gewässer (Gewässer Nr. s27) auf dem Areal der KVA müssen für den Ersatzneubau weichen. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) dürfen Gewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden.

Die besagten Gewässer entstanden durch den in diesem Gebiet durchgeführten Kiesabbau und dienten als Absatzbecken. Der kleinere Tümpel dient als Sicherheitsteich, der grössere weiterhin als Absatzbecken resp. als Retentionsbecken für das Dach- und Oberflächenwasser des KVA-Areals. Auf den historischen Karten (Siegfriedkarte zwischen 1885 und 1945) ist kein Eintrag eines offenen Gewässers ersichtlich.

Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht wurde auch der Antrag auf Anpassung des kantonalen Gewässerkatasters beim Amt für Umwelt eingereicht. Die beiden Gewässer (Gewässer Nr. s27) sollen aus dem kantonalen Gewässerkataster entlassen werden. Das Amt für Umwelt prüft nun die Anpassung des kantonalen Gewässerkatasters und leitet die entsprechenden Schritte ein. Das Amt für Umwelt kann, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, eine Entlassung des Gewässer Nr. s27 aus dem kantonalen Gewässerkataster in Aussicht stellen.

4.10 Fachbereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme (Jagd- und Fischereiverwaltung)

4.10.1 Ausgangslage

Für die KVA Thurgau ist ein Ersatzbau mit grösserer Kapazität auf der Parz. Nr. 1463 Weinfeldern geplant. Zwei stehende Gewässer, die bisher als Absatzbecken genutzt wurden, werden zugeschüttet. Es sind jedoch Ersatzmassnahmen vorgesehen. Fliessgewässer sind keine vom Bauvorhaben betroffen.

4.10.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die eingereichten Unterlagen sind vollständig.

13/23

Richtigkeit

Die gezogenen Rückschlüsse erachten wir als nachvollziehbar und richtig.

4.10.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Der geplante KVA-Ersatzbau entspricht in unserem Fachbereich den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

4.11 Fachbereich Entwässerung (Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit, Amt für Umwelt)

4.11.1 Ausgangslage

Die Kehrlichtverwertungsanlage in Weinfelden (KVA Thurgau) muss in den nächsten 15 Jahren erneuert werden, da sie das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Abfallprognosen sowohl für die Schweiz als auch für das grenznahe Ausland deuten darauf hin, dass die Abfallmengen steigen werden. Mit dem Projektvorhaben wird die bestehende KVA durch einen Ersatzbau mit grösserer Kapazität ersetzt. Der Bau erfolgt auf der gleichen Parzelle südlich der heutigen Anlage.

Details zum Projekt, die für den Fachbereich Abwasser und Anlagensicherheit relevant sind, werden erst in der zweiten Stufe beschrieben

4.11.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Bericht ist im Bereich Abwasser und Anlagensicherheit vollständig.

Richtigkeit

Der Bericht ist im Bereich Abwasser und Anlagensicherheit richtig.

4.11.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Die künftigen Prozesse sind noch zu wenig konkret beschrieben, um eine abschliessende Beurteilung abzugeben. Der Fachbereich Abwasser und Anlagensicherheit kann erst aufgrund des Berichts der 2. Stufe abschliessend beurteilt werden. So wie die Anlage aktuell angedacht ist, kann sie so realisiert werden, dass sie den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

14/23

4.12 Fachbereich Boden (Abteilung Abfall und Boden, Amt für Umwelt)

4.12.1 Ausgangslage

Durch den Bau der neuen Anlage gehen im südlichen Bereich des Areals Bodenflächen durch Versiegelung verloren. Der Projektperimeter besteht jedoch zum grossen Teil aus befestigten Flächen und Strassen, Gewässern und Bestockung. Bei den vorhandenen Bodenflächen im Sinne von Art. 7 Abs. 4^{bis} USG handelt es sich vorwiegend um bereits einmal aufgeschüttete und damit anthropoge beeinflusste Böden. Im Rahmen des laufenden Bodenmonitorings nach VBBo konnte keine Bodenbelastung infolge des KVA-Betriebs nachgewiesen werden. Es besteht Bodenverwertungspflicht.

4.12.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der UVB ist vollständig. Eine bodenkundliche Bestandsaufnahme nach FAL 24 mit Bodenbilanzierung und konkreten Bodenschutzmassnahmen werden in der 2. Stufe der UVP erstellt resp. formuliert.

Richtigkeit

Soweit überprüfbar, sind die Aussagen im UVB zum Aspekt Boden plausibel und korrekt. Das Pflichtenheft für die zweite Stufe ist sinnvoll.

In Kap. 5.5.3 ist im Zusammenhang mit geologischen Untersuchungen von der "Durchlässigkeit des Bodens" die Rede. Damit ist wohl eher der rein mineralische, unbelebte Untergrund gemeint.

4.12.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Der Fachbereich Boden wird im UVB 2. Stufe abschliessend behandelt. In der vorliegenden ersten Stufe sind keine Sachverhalte erkennbar, die eine Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung ausschliessen.

4.12.4 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Wir setzen voraus, dass der Fachbericht Boden zum UVB 2. Stufe von einem bodenkundlichen Fachbüro erstellt wird.

15/23

4.13 Fachbereich Altlasten (Abteilung Abfall und Boden, Amt für Umwelt)

4.13.1 Ausgangslage

Der Ersatzneubau der KVA-Thurgau ist auf der im KbS unter der Register-Nr. 4946 D 01 als "Kiesgrube Obere Au -Mülifang, VAGO-Areal" eingetragenen Parzelle Nr. 1463, Grundbuch Weinfelden, geplant. Der Standort Register-Nr. 4946 D 01 wurde mit einer Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV abgeklärt und wurde anschliessend überwacht. Der Standort Register-Nr. 4946 D 01 gilt heute im KbS als belastet, weder Überwachungs- noch Sanierungsbedürftig.

4.13.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die Angaben zu den im Bereich des Vorhabens zu erwartenden Belastungen sind im vorliegenden Bericht nur sehr rudimentär abgehandelt. Das im UVB Stufe 1 zitierte geotechnische Gutachten mit den festgestellten Belastungen liegt dem vorliegenden Bericht nicht bei. Der UVB enthält weder eine Beurteilung des Vorhabens nach Art. 3 AltIV und § 16 AbfallG noch ein generelles Entsorgungskonzept.

Richtigkeit

Die Angaben im vorliegenden UVB Stufe 1 sind bezüglich des Fachbereichs Altlasten mehrheitlich richtig. Die im UVB aufgeführte Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des BUWAL wurde durch den Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur VVEA "Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial" (BAFU 2021) ersetzt.

4.13.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann noch nicht beurteilt werden, ob die geplante Anlage in Bezug auf den Fachbereich Altlasten den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

4.13.4 Anträge

Im Bereich Altlasten sind für das Pflichtenheft der 2. Stufe UVB folgende Unterlagen zu vorzulegen, damit die Umweltverträglichkeit der Anlage geprüft werden kann:

- 2) Es ist von einer Fachperson für Altlasten nachzuweisen, ob und ggf. mit welchen Massnahmen mit dem geplanten Vorhaben Art 3 AltIV und § 16 AbfallG eingehalten werden.

16/23

- 3) Der UVB Stufe 2 hat ein generelles Entsorgungskonzept zu enthalten, in welchem die Art, Qualität, Mengen und die vorgesehenen Entsorgungswege des zu erwartenden Aushubmaterials enthalten ist. Die Mengen und die zu erwartenden Abfallkategorien sind aufgrund vorgängig durchzuführenden Untersuchungen zu ermitteln.

Gesetzliche Grundlage des Antrages:

Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

4.13.5 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur dann verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und es durch das Bauvorhaben auch nicht werden oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Art. 3 AltIV).

Eingriffe in Standorte mit KbS-Eintrag sind bewilligungspflichtig (§ 16 Abs. 1 AbfallG). Diese Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweist, dass sich durch den Eingriff die vom Standort ausgehende Umweltgefährdung nicht erhöht, eine mögliche Sanierung nicht erschwert wird und der Eingriff verhältnismässig ist (§ 16 Abs. 2 AbfallG).

Nach Art. 16 Abs. 1 VVEA muss bei Bauarbeiten die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

4.14 Fachbereich Abfälle, umweltgefährdende Stoffe (Abteilung Abfall und Boden, Amt für Umwelt)

4.14.1 Ausgangslage

Der Verband KVA Thurgau plant einen Ersatz der heutigen Kehrichtverbrennungsanlage per 2030 mit einer Kapazitätserhöhung um rund 50 % auf 224'000 t brennbare Abfälle pro Jahr. Beim Ersatzbau handelt es sich um eine Abfallanlage, die eine abfallrechtliche Errichtungs-, Betriebs- und Empfängerbewilligung des Kantons benötigt. Bei der thermischen Behandlung der brennbaren Abfälle entstehen Rückstände (Abfälle), deren

15/23

4.13 Fachbereich Altlasten (Abteilung Abfall und Boden, Amt für Umwelt)

4.13.1 Ausgangslage

Der Ersatzneubau der KVA-Thurgau ist auf der im KbS unter der Register-Nr. 4946 D 01 als "Kiesgrube Obere Au -Mülifang, VAGO-Areal" eingetragenen Parzelle Nr. 1463, Grundbuch Weinfelden, geplant. Der Standort Register-Nr. 4946 D 01 wurde mit einer Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV abgeklärt und wurde anschliessend überwacht. Der Standort Register-Nr. 4946 D 01 gilt heute im KbS als belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.

4.13.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die Angaben zu den im Bereich des Vorhabens zu erwartenden Belastungen sind im vorliegenden Bericht nur sehr rudimentär abgehandelt. Das im UVB Stufe 1 zitierte geotechnische Gutachten mit den festgestellten Belastungen liegt dem vorliegenden Bericht nicht bei. Der UVB enthält weder eine Beurteilung des Vorhabens nach Art. 3 AltIV und § 16 AbfallG noch ein generelles Entsorgungskonzept.

Richtigkeit

Die Angaben im vorliegenden UVB Stufe 1 sind bezüglich des Fachbereichs Altlasten mehrheitlich richtig. Die im UVB aufgeführte Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des BUWAL wurde durch den Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur VVEA "Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial" (BAFU 2021) ersetzt.

4.13.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Der Fachbereich Altlasten wird im UVB 2. Stufe abschliessend behandelt. In der vorliegenden ersten Stufe sind keine Sachverhalte erkennbar, die eine Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung ausschliessen.

4.13.4 Anträge

Im Bereich Altlasten sind für das Pflichtenheft der 2. Stufe UVB folgende Unterlagen zu vorzulegen, damit die Umweltverträglichkeit der Anlage geprüft werden kann:

- 2) Es ist von einer Fachperson für Altlasten nachzuweisen, ob und ggf. mit welchen Massnahmen mit dem geplanten Vorhaben Art 3 AltIV und § 16 AbfallG eingehalten werden.

17/23

Entsorgung möglichst umweltfreundlich und langfristig sichergestellt werden muss. Auch beim Bau der neuen Anlage und dem Rückbau der bestehenden Anlage ab 2030 fallen Abfälle an.

4.14.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die Relevanz im Bereich Abfall ist korrekt beurteilt. Da der Rückbau zeitlich nachgelagert als separates Projekt erfolgt, ist die Relevanz für den Rückbau zeitlich entkoppelt. Dies wird an dieser Stelle nicht genügend deutlich.

Der Bericht enthält erst vage Angaben über die Art, Menge und Entsorgung der entstehenden Rückstände in der Betriebsphase sowie über die beim Bau und Rückbau anfallenden Abfälle.

Der Bericht sagt noch nichts aus über die Abfälle, die zur thermischen Behandlung entgegengenommen werden sollen.

Richtigkeit

Auf Seite 5 haben sich Fehler zum Verband eingeschlichen. Der Verband selber betreibt nur 2 der 4 RAZ im Kanton selbst sowie eine Deponie vom Typ E, aber keine Deponie vom Typ C (Kapitel 1.1).

4.14.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Der Fachbereich Abfälle, umweltgefährdende Stoffe wird im UVB 2. Stufe abschliessend behandelt. In der vorliegenden ersten Stufe sind keine Sachverhalte erkennbar, die eine Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung ausschliessen.

4.14.4 Anträge

Im Bereich Abfälle, umweltgefährdende Stoffe sind für das Pflichtenheft der 2. Stufe UVB nebst den bereits im Bericht (Kapitel 5.10) erwähnten Untersuchungen folgende Aspekte zu ergänzen, damit die Umweltverträglichkeit der Anlage geprüft werden kann:

- 4) Regionaler Bedarf für eine grössere Kehrichtverbrennungsanlage in der Ostschweiz darlegen.
- 5) Die Relevanzmatrix ist um das Teilprojekt "Rückbau" ergänzen.
- 6) Die Untersuchungszeiträume (Kapitel 1.5 UVB) sind um den Untersuchungszeitraum 2050 zu ergänzen.

18/23

- 7) Charakterisierung der thermisch zu behandelnden Abfälle wie z.B. Kehricht, brennbare Bauabfälle, Sonderabfälle (Art, Menge, Herkunft) und Beschreibung der thermischen Behandlung (z.B. Ofen-Direktbeschickung für Sonderabfälle).
- 8) Erstellung eines Lagerkonzeptes (Bunker, saisonale Zwischenlager, etc.).
- 9) Im Entsorgungskonzept für die Betriebsphase ist die langfristige Entsorgungssicherheit aufzuzeigen. Die Rückstandsmengen (inkl. Schlacke) sind in Abhängigkeit der behandelten Abfallmenge darzustellen, ausgehend von der Betriebsaufnahme 2030 mit ca. 150'000 t bis zur maximalen Menge von 224'000 t im Jahr 2050.
- 10) Erstellung eines Monitoring-Konzeptes (Schlacken- und Rückstandsqualitäten, Stoffbilanz).
- 11) Erstellung eines Abfalllogistikkonzeptes zur Sicherstellung eines umweltfreundlichen Transports.
- 12) Nachweis, dass die geplante Anlage dem Stand der Technik entspricht und die Anforderungen nach Art. 32 VVEA erfüllt werden.
- 13) Entsorgungskonzept für den Rückbau.
- 14) Massnahmen zur Ressourcenschonung beim Ersatzbau aufzeigen (z.B. Einsatz RC-Beton.)

Gesetzliche Grundlage des Antrages in den ergänzenden Erläuterungen erwähnt.

4.14.5 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Gemäss Art. 31 USG und Art. 4 VVEA muss eine Überkapazität an Kehrichtverbrennungsanlagen vermieden werden. Der UVB sollte den regionalen Bedarf einer grösseren Kehrichtverbrennungsanlage klar darlegen.

Gemäss § 18 des kantonalen Abfallgesetzes kann der Kanton die Betreiber von öffentlichen oder privaten Abfallanlagen verpflichten, für einen Bahntransport zu sorgen. Diese Bestimmung ist in Überarbeitung, das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann jedoch nicht vorweggenommen werden. In diesem Sinne ist die zukünftige Logistik aufzuzeigen. Insbesondere der Transport der Rückstände sollte auch in Zukunft über die Bahn abgewickelt werden.

Nur wenn die Entsorgung der Rückstände umweltfreundlich und langfristig gesichert erfolgt, kann die Anlage umweltverträglich betrieben werden. Insbesondere auch die Entsorgung der Gewebefilter-Rückstände muss mit der Anlage in Frankreich langfristig abgesichert werden, da es anscheinend aktuell keine Alternative dazu gibt.

19/23

Gemäss Art. 26 VVEA ist aufzuzeigen, dass die zukünftige Anlage dem Stand der Technik entspricht und die Anforderungen in Art. 32 VVEA erfüllt werden.

Es ist ein Monitoring zur Überwachung der Schlackenqualität und weiterer Rückstandsqualitäten sowie zur Erstellung einer Stoffbilanz zu implementieren.

Die neue KVA soll gemäss Art. 31b VVEA über eine Direktbeschickung des Ofens für flüssige Abfälle und ausgewählte Sonderabfälle (z.B. medizinische Abfälle) verfügen.

Gemäss § 3 der kantonalen Abfallverordnung sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Material sparsam und wenn möglich rezykliertes Material verwendet wird. In diesem Sinne soll aufgezeigt werden, wie die Ressourcen beim Neubau geschont werden, z.B. durch den Einsatz von RC-Beton.

Der Verband KVA TG hat eine abfallrechtliche Bewilligung zur Zwischenlagerung von Sperrmüll und vorsortiertem, siedlungsabfallähnlichem Abfall im Heckenmoos in Müllheim. Es soll geprüft werden, ob die saisonale Zwischenlagerung statt in Müllheim neu bei der geplanten Anlage im Bunker, bzw. in einem überdachten Bereich erfolgen könnte. Generell ist ein Lagerkonzept zu erstellen.

4.15 Fachbereich Biosicherheit (Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit, Amt für Umwelt)

4.15.1 Ausgangslage

Gemäss der Neophytenkarte des Kantons Thurgau kommt je ein Standort des Einjährigen Berufkrauts (*Erigeron annuus s.l.*) und des Japanischen Knöterichs (*Reynoutria japonica*) innerhalb des Projektperimeters vor. Im Rahmen von Aufnahmen betreffend Planung der Ersatzflächen wurde zudem die Goldrute (*Solidago spp.*) auf der Fläche Süd festgestellt. Eine systematische Erhebung der Neophyten auf dem Areal erfolgte nicht. Ebenso erfolgte keine Aufnahme der Neozoen. Das Vorkommen der Bismarckratte (*Ondatra zibethicus*) ist jedoch möglich.

Für die UVB-HU sind folgende Untersuchungen vorgesehen:

- Erfassen der invasiven Neophyten heute und Definition von Massnahmen zur Bekämpfung der invasiven Neophyten.
- Definition von Massnahmen zur Neophytenbekämpfung während der Bau- und Betriebsphase.

20/23

4.15.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Themenbereich Biosicherheit ist vollständig behandelt.

Richtigkeit

Aus Sicht des Fachbereichs Biosicherheit ist der Bereich umweltgefährdende Organismen, invasive Neophyten, soweit überprüfbar, richtig.

4.15.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht des Fachbereichs Biosicherheit kann der KVA-Ersatzbau umweltverträglich realisiert werden.

4.15.4 Ergänzende Erläuterungen / Feststellungen

Aus Sicht des Fachbereichs Biosicherheit ist zu beachten, dass eine biologische Bodenbelastung u.a. gegeben ist, wenn invasive gebietsfremde Organismen gemäss Tab. 2 Kap. 3.4.2 der BAFU-Vollzugshilfe "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung" oder ihre fortpflanzungsfähigen Teile auf oder im Boden vorkommen.

4.16 Fachbereich Störfallvorsorge und Katastrophenschutz (Abwasser und Anlagensicherheit, Amt für Umwelt)

4.16.1 Ausgangslage

Die heutige Kehrrechtverbrennungsanlage untersteht der Störfallverordnung (StFV). Je nach künftigen Prozessen und den dafür benötigten Chemikalien wird die neue Anlage ebenfalls der StFV unterstehen. Details werden erst im Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe zusammen mit den Baugesuchsunterlagen beschrieben.

4.16.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Bericht im Fachbereich Störfallvorsorge und Katastrophenschutz ist vollständig.

Richtigkeit

Der Bericht im Fachbereich Störfallvorsorge und Katastrophenschutz ist richtig.

21/23

4.16.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht des Fachbereichs Störfallvorsorge und Katastrophenschutz kann das Bauvorhaben umweltverträglich realisiert werden.

4.17 Fachbereich Wald (Forstamt)

4.17.1 Ausgangslage

Im Perimeter der geplanten Zonierung befinden sich zwei Waldgebiete, jeweils auf den Parzellen Nr. 4028, Grundbuch Weinfeld, und Nr. 831, Grundbuch Bürglen. Südlich der geplanten Zonierung, jenseits der Rüteliholzstrasse (Erschliessungsstrasse gemäss Planung KNZ), grenzt das Waldareal an den Perimeter.

4.17.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Der Bericht ist bezüglich Waldgesetzgebung vollständig.

Richtigkeit

Der Bericht ist bezüglich Waldgesetzgebung korrekt.

4.17.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Das Projekt "Überarbeitung Kantonale Nutzungszone Mülifang" kann auf Stufe Vorprüfung grundsätzlich zustimmend beurteilt werden.

4.18 Fachbereiche Flora, Fauna, Lebensräume sowie Landschaft und Ortsbild (Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumentwicklung)

4.18.1 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die Themen Natur und Landschaft wurden behandelt.

Richtigkeit

Die Aussagen sind soweit richtig.

22/23

4.18.2 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Die Umweltverträglichkeit im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist erfüllt.

4.19 Fachbereich Flora, Fauna, Lebensräume (Jagd- und Fischereiverwaltung)

4.19.1 Ausgangslage

Der Planungssperimeter betrifft keine Vernetzungskorridore. Für den Verlust von Nistkästen (u.a. für Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke) sind an den neu zu erstellenden Gebäuden Ersatzmassnahmen vorgesehen.

4.19.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die eingereichten Unterlagen sind vollständig.

Richtigkeit

Die gezogenen Rückschlüsse erachten wir als nachvollziehbar und richtig.

4.19.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Der geplante KVA-Ersatzbau entspricht in unserm Fachbereich den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

4.20 Fachbereich archäologische Fundstellen und historische Verkehrswege (Amt für Archäologie)

4.20.1 Ausgangslage

Das betroffene Gebiet liegt in der ehemaligen Schotterebene der Thur wo nur mit sporadischen archäologischen bzw. naturkundlichen (fossiles Holz) Funden zu rechnen ist.

4.20.2 Beurteilung des Berichts

Vollständigkeit

Die Themen archäologische Fundstellen und historische Verkehrswege wurden im UVB auf S. 61 behandelt.

23/23

Richtigkeit

Die Aussagen sind korrekt.

4.20.3 Beurteilung des Projekts / der Anlage

Aus Sicht des Fachbereichs kann dem Vorhaben bzw. der Überarbeitung der Nutzungszone ohne weitere Bemerkungen zugestimmt werden.

5 Gebührenentscheid

In der Beilage überlassen wir Ihnen zuhanden der Bauherrschaft einen Gebührenentscheid in der Höhe von Fr. 4'290 mit Rechnung (§ 9a der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden; RB 631).

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Der Generalsekretär



lic. iur. Marco Sacchetti

Kopie an: (koordinierter Versand durch Baugesuchs- oder Planungszentrale):

- Gemeinden
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Bauherrschaft (Zustellung durch Gemeinde)
- Amt für Archäologie
- Amt für Umwelt (3)
- Amt für Raumentwicklung, Natur und Landschaft
- Arbeitsinspektorat
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Forstamt
- Tiefbauamt